

# *Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen im Jugendzentrum „Rabenkopf“ der Gemeinde Wüstheuterode*

Der Gemeinderat der Gemeinde Wüstheuterode hat in seiner Sitzung am 15. März 2018 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

## **§ 1 Überlassung von Räumen**

Die Räumlichkeiten im Jugendzentrum „Rabenkopf“ in Wüstheuterode können örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Parteien, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Privatpersonen überlassen werden. Außerdem werden die Räumlichkeiten dem Institut für Transfusionsmedizin Suhl für die Blutspende zur Verfügung gestellt.

## **§ 2 Art zugelassener Veranstaltungen**

- (1) Der Veranstalter hat den Anlass und die Art der Veranstaltung im Raumnutzungsvertrag genauestens zu beschreiben.
- (2) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, linksextremes, extremistisches, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.
- (3) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungsfeindliches, verfassungswidriges oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.
- (4) Der Veranstalter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, linksextremen, extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.
- (5) Sollte durch Besucher der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Veranstalter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, gegebenenfalls unter Anwendung des Hausrechts.
- (6) Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der Paragraphen 84, 85, 86, 86 a, 125, 127, 130 Strafgesetzbuch, zu denen der Veranstalter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er

dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Veranstalter eine Vertragsstrafe von 50.000 EUR zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

### **§ 3 Zuständigkeit**

Zuständig für die Überlassung der Räume und Einrichtungen und die damit zusammenhängenden Angelegenheiten ist der Bürgermeister oder ein von ihm eingesetzter Vertreter der Gemeinde.

### **§ 4 Bestellung und Überlassung der Räume**

- (1) Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten werden nach der Reihenfolge des Antragseinganges überlassen.
- (2) In jedem Fall wird vor der Benutzung von der Gemeinde Wüstheuterode mit dem Veranstalter eine entsprechende Vereinbarung in Form einer Terminbestätigung und eines Überlassungsvertrages abgeschlossen.
- (3) Mit Abschluss der Vereinbarung erkennt der Veranstalter die Bedingungen der Benutzungsordnung sowie die Anlage - Entgelttarif - an.
- (4) Dem Veranstalter stehen die überlassenen Räumlichkeiten zur erstmaligen Benutzung ab 10:00 Uhr zur Verfügung. Die Nutzung erstreckt sich bis zum nachfolgenden Tag 10:00 Uhr.
- (5) Führt der Veranstalter aus irgendeinem, von der Gemeinde Wüstheuterode nicht zu vertretenden Grunde die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grunde vom Überlassungsvertrag zurück, so ist er verpflichtet, das vereinbarte Entgelt ggf. in voller Höhe zu zahlen, soweit nicht eine anderweitige Überlassung möglich ist oder die Gemeinde der Aufhebung des Vertrages zugestimmt hat.
- (6) Ein Rücktritt vom Vertrag ist kostenfrei, wenn ein Veranstaltungsausfall mindestens 5 Tage vorher schriftlich angezeigt wird.

### **§ 5 Benutzungsentgelte**

Für die einzelnen Räumlichkeiten werden Benutzungsentgelte, bei denen es sich jeweils um Tagessätze handelt, festgesetzt. Die Höhe der Entgelte wird in der Anlage - Tarifentgelte - geregelt.

### **§ 6 Besondere Benutzungsbestimmungen**

- (1) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Überlassungsvertrag auf andere Personen zu übertragen. Er ist verpflichtet, die Hausordnung einzu-

halten, den Weisungen der von der Gemeinde Wüstheuterode beauftragten verantwortlichen Person zu folgen und im Vertrag festgelegte Auflagen zu erfüllen. Bei jeder Veranstaltung hat er eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen, die für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich ist.

Im Einzelnen sind folgende Ordnungsbestimmungen zu beachten:

- a) Der Veranstalter hat rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten (u. a. Tanzerlaubnis, Sperrzeitverkürzung, Gestattungen, GEMA).
  - b) Die Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes (unzulässiger Lärm), insbesondere hinsichtlich der Darbietung von Musik, sind einzuhalten.
  - c) Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Gesetzes zum Schutz der Jugendlichen verantwortlich.
  - d) Die Ausschmückung der überlassenen Räume darf nur nach Genehmigung durch die o. g. Person erfolgen; Bühnendekorationen, Aufbauten etc. sind mit der o. g. Person abzusprechen. Das Einschlagen von Nägeln u. ä. in Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet.
  - e) Die Entgegennahme und Ausgabe der Garderobe obliegt dem Veranstalter.
  - f) Fundsachen sind bei der o. g. Person abzugeben.
  - g) Der Veranstalter hat während der Überlassungsdauer für die überlassenen Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltungen verantwortlich.
  - h) Fahrräder und Mopeds dürfen nicht in die Einrichtung mitgebracht werden.
  - i) Die Räumlichkeiten einschließlich Treppen und Sanitäreinrichtungen sind zum vereinbarten Termin in gereinigtem Zustand zu übergeben.
- (2) Das „Poltern“ vor der Gemeinschaftseinrichtung ist grundsätzlich nicht gestattet.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde Wüstheuterode für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen.
- (2) Die Gemeinde Wüstheuterode haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde Wüstheuterode mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragte Person ein Verschulden trifft.
- (3) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Wüstheuterode keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf eigene Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen. Die mitgebrachten Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung durch den Veranstalter zu entfernen.

- (4) Die Gemeinde Wüstheuterode ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung entstehen.

## **§ 8**

### ***Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen***

- (1) Zum Ausgestalten und Ausschmücken von Versammlungsräumen und zugehörigen Nebenräumen, Fluren und Treppen sowie zum Herstellen von Einbauten, Buden und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.
- (2) Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen im Raum untersagt. Das Abbrennen von Feuerwerk sowie der Umgang mit offenem Licht ist in sämtlichen Räumen untersagt. Aschenbecher dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behälter entleert werden.
- (3) Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten untersagt. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist ebenfalls in sämtlichen Räumen untersagt.
- (4) Die Aus- und Notausgänge sowie die Fluchtwege dürfen nicht durch Bestuhlung, Dekoration oder sonstige Gegenstände verstellt werden.
- (5) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen soweit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können.
- (6) Bei Veranstaltungen, bei denen Brandgefahren oder andere Gefahren drohen, sind eine Brandsicherheitswache und eine Sanitätswache einzurichten. Der Veranstalter trägt die Kosten (§ 34 ThürBKG in der jeweils geltenden Fassung).  
Auf die Thüringer Verordnung zur Brandsicherheitswache wird hingewiesen.
- (6) Grundsätzlich hat der Veranstalter selbst für den ordnungsgemäßen Ablauf und für die Einhaltung der gemachten Auflagen und Bestimmungen zu sorgen.

## **§ 9**

### ***Inkrafttreten***

Diese Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Wüstheuterode, 15. März 2018

Kaufhold  
Bürgermeisterin



## Anlage

### Entgelttarif

1. **Benutzungsentgelte** für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen, Parteien, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie private Nutzer

- a) Den örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Parteien, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie privaten Nutzern werden die Räumlichkeiten für die Benutzung gegen ein Entgelt von 100,00 EUR/Tag überlassen. Nebenkosten werden entsprechend Punkt 2 des Entgelttarifs berechnet.
- b) Dem Institut für Bluttransfusionsmedizin Suhl werden für jede Blutspendekampagne Nebenkosten in Höhe von 50,00 EUR berechnet.

2. **Nebenkosten (Gas, Strom, Wasser)** werden wie folgt in Rechnung gestellt:

- a) Gasverbrauch 0,64 EUR/m<sup>3</sup>
- b) Stromverbrauch 0,26 EUR/kWh
- c) Wasser/Abwasser 4,41 EUR/m<sup>3</sup>

3. **Sonderregelungen**

- a) Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (Tische, Stühle u. ä.) werden die Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Zuschlages von 10 % der anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.
- b) Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Wüstheuterode.
- c) Das Gebäude ist einen Tag nach der Nutzung in gereinigtem Zustand zu übergeben. Ist dies nicht der Fall, wird das Jugendzentrum auf Kosten des Veranstalters gereinigt. Der Termin für die Übergabe ist mit dem Personal des Jugendzentrums abzustimmen.
- d) Die Entsorgung des angefallenen Mülls hat durch die Nutzer zu erfolgen.

### Bekanntmachungsvermerk:

- 1. Die Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen im Jugendzentrum „Rabekopf“ der Gemeinde Wüstheuterode wurde mit Schreiben vom 9. April 2018 von der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld zur Kenntnis genommen und im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 3/2018 vom 23. April 2018 öffentlich bekannt gemacht.
- 2. Die o. g. Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.